

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang	Braunschweig, den 7. Juni 2006	Nr. 12
Inhalt		Seite
	g der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheits	
	Braunschweig (Taxentarifordnung)	
Auslegung eines Bebauungsplans sowie Aufhebung von Bebauungsplänen		29

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 23. Mai 2006

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I, Seite 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBI. I, Seite 1954), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 Buchstabe c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBI. Seite 589) und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBI. Seite 352), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 23. Mai 2006 folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 11. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 05. Oktober 2001) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen.
- 2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Errechnung des Entgelts

(1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten mit bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt (§ 3 d. VO) €2,50

2. zuzüglich
für jede Teilstrecke von 66,67 gefahrenen Metern bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) €0,10

€0.10

zuzüglich
 für jede Teilstrecke von 85,47 gefahrenen Metern ab 3000 Meter (Fahrleistung)

3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

8 (

(1) Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe wird ein Zuschlag von 2,00 € erhoben.

Art. II

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 30. Mai 2006

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Lehmann Erster Stadtrat

Auslegung eines Bebauungsplans sowie Aufhebung von Bebauungsplänen

ı

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

- Der am 23. Mai 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift "Brandenburgstraße-West", WE 53, Stadtgebiet Gemarkung Wenden, Flur 2, Flurstücke 109/64, 109/65 und 109/66 (Vorgängerflurstück 109/1), wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818), bekannt gemacht.
- Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 23. Mai 2006 beschlossene Aufhebungssatzung "Echternstraße-Ost", IN 224, Stadtgebiet zwischen Güldenstraße 13, südliche Grenze Güldenstraße 21 und Echternstraße 63-65, wird gemäß BauGB bekannt gemacht
- Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 23. Mai 2006 als Satzung beschlossene Aufhebungssatzung "Nordwestliches Ringgebiet", NP 39, Stadtgebiet zwischen dem nördlichen Ringgleis, Eichtalstraße, Spinnerstraße, Neustadtring, Celler Straße, Maschstraße, Petristraße, Rudolfstraße, Glückstraße und Ernst-Amme-Straße, wird gemäß BauGB bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ш

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

I۷

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 1. Juni 2006

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Zwafelink Stadtbaurat